



**Schweizerische Vereinigung
für Taktische Medizin**

**STATUTEN
DER
SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG FÜR
TAKTISCHE MEDIZIN
(SVTM)**

Stand vom 24. April 2010

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TAKTISCHE MEDIZIN (SVTM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Die SVTM bezweckt die Förderung der Taktischen Medizin in der Schweiz¹. Die SVTM bildet eine Plattform für aktive und ehemalige Ärzte, Rettungssanitäter, Polizeibeamte sowie Angehörige von Spezialformationen des Militärs, die sich für den Fachbereich taktische Medizin interessieren und einen aktiven Beitrag in diesem Bereich leisten. Weitere Ziele des Vereins sind die Erarbeitung von Richtlinien für die Betreuung von verletzten und erkrankten Personen im taktischen Umfeld und die taktisch-medizinische Ausbildung der Vereinsmitglieder. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch die SVTM ist nur zur Deckung der Unkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen oder dem Vertrieb von Ausbildungsmaterial gestattet. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein betreibt keine Werbung und strebt keinen Gewinn an.

¹ Die taktische Medizin ist eine medizinische Versorgungsstrategie bei erhöhter Gefährdung der Einsatzkräfte bei Einsätzen von Spezialeinheiten der Polizei (SE) oder des Militärs (SOF)

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der SVTM können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Mitglied kann nur werden, wer ein aktives Vereinsmitglied als Paten angeben kann. Der entsprechende Pate wird vom Vereinsvorstand vor einer allfälligen Aufnahme des neuen Mitglieds kontaktiert. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Antrag zur Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Einspracherecht besteht nicht.

Art. 5

Jedes aktive Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 75.00 zu leisten. Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 50.00. Änderungen des Jahresbeitrages können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich an den Präsidenten erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder andere Anteile des Vereinsvermögens.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Es tritt per sofort in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages oder andere Anteile des Vereinsvermögens.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe der SVTM sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Diese müssen schriftlich belegt werden.

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes aktives Vereinsmitglied zulässig. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vereinsmitglied und der SVTM ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen auf einem eigens hiefür bestehenden Vereinskonto. Über Bezüge bis 100Fr. kann der Kassier selber verfügen, bei Bezügen über 100Fr. ist eine Kollektivzeichnung zu zweien mit dem Präsidenten resp. für diesen mit den Vorstandsmitgliedern notwendig.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 20

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nicht die erforderlichen zwei Drittel aller Mitglieder, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 21

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 24. April 2010 in Bern genehmigt. Sie werden auf schriftlichem oder elektronischem Weg veröffentlicht.

Bern, den 24. April 2010

Daniel Herschkowitz

Präsident

Samy Bouaicha

Vizepräsident

Omar Abdel Aziz

Aktuar

Pascal Hänni

Kassier